



Beschluss

Az. BK6-19-186

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung von gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch zwischen asynchron miteinander verbundenen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 50 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Andreas Fixel
und ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 27.05.2020 beschlossen:

1. Die von der Antragstellerin zu 1 beantragten, in dem als Anlage A beigefügten, abgeänderten Antragsdokument vom 27.03.2020 (Eingang bei der Bundesnetzagentur), S. 5 bis 10, verfassten Regelungen zu den Abrechnungsbedingungen für den gewünschten Energieaustausch zwischen asynchron miteinander verbundenen ÜNB werden genehmigt.
2. Der Antrag der Antragstellerin zu 2 wird abgelehnt.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Verfahrensgestand und Verfahrensablauf

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung von Abrechnungsbedingungen für den gewollten Energieaustausch, der durch den Frequenzhaltungsprozess und Rampenbeschränkungen bedingt ist, zwischen asynchron miteinander verbundenen Übertragungsnetzen gemäß Art. 50 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung).

Von asynchronen Netzen spricht man, wenn die Netze entweder mit unterschiedlichen Frequenzen geführt werden oder die Phasen der Netze gegeneinander verschoben sind. Vor diesem Hintergrund sind asynchrone Netze lediglich mittels Gleichstrominterkonnektoren miteinander verbunden.

Gemäß Artikel 50 Abs. 4 lit. b der EB-Verordnung sollen die Abrechnungsbestimmungen auf den Energieaustausch anwendbar sein, der durch Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung auf der Ebene der Synchrongebiete gemäß Artikel 137 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-Verordnung) bedingt ist. Nach übereinstimmender Auffassung sind hiervon sowohl Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Abs. 1 als auch gemäß Artikel 137 Abs. 3 der SO-Verordnung umfasst.

Derzeit findet ein durch Rampenbeschränkungen bedingter Energieaustausch gemäß Artikel 137 Abs. 3 der SO-Verordnung statt. Es findet aktuell kein solcher Austausch gemäß Artikel 137 Abs. 1 statt und auch kein Austausch, bei dem die maßgeblichen Beschränkungen dem derzeit geplanten Austausch tatsächliche Beschränkungen auferlegen würden.

Des Weiteren findet der gewollte Austausch gemäß Art. 50 Abs. 4 lit. a der EB-Verordnung, der bedingt ist durch den Frequenzhaltungsprozess auf der Ebene der Synchrongebiete gemäß den Artikeln 172 und 173 der SO-Verordnung, bei keiner der beiden Antragstellerinnen statt. Ein solcher Austausch findet aktuell nur zwischen dem estnischen ÜNB Elering und dem finnischen ÜNB Fingrid statt.

Das Ziel der EB-VO besteht u.a. in der Harmonisierung der Märkte für Regelreserve. Um dieses

Ziel zu erreichen, sieht die EB-VO in Art. 50 Abs. 4 vor, dass die asynchron miteinander verbundenen ÜNB, die gewollte Energie austauschen, einen Vorschlag für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für eben diesen Austausch entwickeln. Dieser Vorschlag ist den betreffenden Regulierungsbehörden zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. m EB-VO zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 18.06.2019¹ haben die Antragstellerinnen den Vorschlag gemäß Art. 50 Abs. 4 EB-VO zunächst in englischer Sprache der Bundesnetzagentur vorgelegt. Die deutsche Übersetzung des Vorschlags ging am 10.07.2019 bei der Bundesnetzagentur ein.

Die beteiligten nationalen Regulierungsbehörden verständigten sich darauf, dass der Antrag in seiner ursprünglichen Form nicht genehmigungsfähig sei und richteten ein Änderungsverlangen gemäß Art. 6 Abs. 1 EB-Verordnung an die beteiligten Übertragungsnetzbetreiber. Die Beschlusskammer hat den Antragstellerinnen die deutsche Übersetzung des Änderungsverlangens am 15.01.2020 zugestellt, verbunden mit der Aufforderung innerhalb der Frist von zwei Monaten gemäß Art. 6 Abs. 1 EB-Verordnung einen geänderten Vorschlag vorzulegen. Die Zustellung des Änderungsverlangens durch die letzte europäische Regulierungsbehörde erfolgte am 27.01.2020. Die Antragstellerinnen reichten den geänderten Antrag fristgerecht am 27.03.2020 bei der Beschlusskammer ein.

Der geänderte Vorschlag wurde am 02.04.2020 zusammen mit dem Antragsdokument bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 17.04.2020 eingeräumt. Der Bundesnetzagentur sind keine Stellungnahmen zugegangen.

2. Inhalte des Antrags zur gemeinsamen Abrechnung des gewollten Energieaustausches

Das von den Antragstellerinnen eingereichte Antragsdokument umfasst auf den S. 5 bis 10 folgende Regelungen zu:

- Gegenstand und Anwendungsbereich (vgl. Art. 1),
- Begriffsbestimmung und Auslegung (vgl. Art. 2),
- Grobstruktur der gemeinsamen Abrechnung (vgl. Art. 3),
- dem Abrechnungszeitintervall (vgl. Art. 4),

¹ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat (vgl. Art. 5 Abs. 6 S. 3 EB-VO).

- der Volumenberechnung pro Abrechnungszeitintervall (vgl. Art. 5),
- der Preisbildung für den gewollten Austausch (vgl. Art. 6) und
- dem Implementierungsfahrplan (vgl. Art. 7).

Nach Art. 2 des überarbeiteten Antragsdokuments vom 27.03.2020 erfolgt die Abrechnung der Vorzeichenkonvention nachstehender Tabelle folgend:

	ÜNB-ÜNB-Abrechnungspreis: positiv	ÜNB-ÜNB-Abrechnungspreis: negativ
ÜNB-Abrechnungsvolumen: positiv (ÜNB exportiert)	Zahlung an ÜNB	Zahlung von ÜNB
ÜNB-Abrechnungsvolumen: negativ (ÜNB importiert)	Zahlung von ÜNB	Zahlung an ÜNB

Die Preise für die Abrechnung der gewollten Energieaustausche werden in EUR/MWh angegeben.

Gemäß Art. 3 des Antragsdokuments wird nach der Implementierung der Abrechnungsbestimmungen ein Mechanismus starten, der eine Überprüfung der Abrechnungsmechanismen durch alle asynchron miteinander verbundenen ÜNB vorsieht. Dies ist für Ende des Jahres 2022 geplant. Sollten die ÜNB dabei Abänderungen am Abrechnungsmechanismus beschließen, so sind diese den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Das Abrechnungszeitintervall (vgl. Art 4) soll 15 Minuten betragen. Die maßgeblichen asynchron miteinander verbundenen ÜNB können allerdings gemeinsam etwas Anderes beschließen. Ziel ist aber eine Harmonisierung, die mit der Überprüfung im Jahr 2022 erfolgen soll.

Die in Art. 5 beschriebene Volumenermittlung des gewollten Energieaustausches infolge von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungserzeugung gemäß Artikel 137 Abs. 3 der SO-Verordnung nach Artikel 50 Abs. 4 lit. b zwischen den maßgeblichen asynchron miteinander verbundenen ÜNB ist für jedes ÜNB-ÜNB-Abrechnungszeitintervall als Zeitintegral der Differenz des Fahrplans der Wirkleistungserzeugung für den maßgeblichen HGÜ-Interkonnektor mit und ohne Anwendung dieser Rampenbeschränkungen zu berechnen.

Das Volumen des gewollten Energieaustausches infolge von Rampenbeschränkungen für die

Wirkleistungserzeugung gemäß Artikel 137 Abs. 1 der SO-Verordnung, das derzeit nicht stattfindet, wäre bei entsprechender Anwendung solcher Beschränkungen gesondert zu definieren. Eine Abänderung der vorliegenden Abrechnungsbestimmungen ist sodann den zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Die Preisbildung (Art. 6) für den gewollten Austausch unterscheidet sich für die einzelnen asynchron miteinander verbundenen ÜNB und wird in den Anhängen des Antragsdokuments ab S. 10 für die jeweiligen ÜNB aufgeführt.

Für die Verbindung der Antragstellerin zu 1 mit dem dänischen ÜNB Energinet berechnet sich der Preis für den gewollten Austausch infolge von Rampenbeschränkungen gemäß Art. 137 Abs. 3 der SO-Verordnung, gemäß Anhang 5 des geänderten Antragsdokuments anhand des Durchschnitts des Day-Ahead-Preises der Gebotszonen DK2 und Deutschland. Eine entsprechende Regelung für die Antragstellerin zu 2 findet sich in den Anhängen des Antragsdokuments nicht.

Art. 7 regelt die Veröffentlichung und Implementierung der Abrechnungsbestimmungen. Demnach sind diese unverzüglich nach Genehmigung durch alle zuständigen Regulierungsbehörden oder durch ACER von den asynchron miteinander verbundenen ÜNB zu veröffentlichen und somit dem Markt bekannt zu machen. 12 Monate nach der Genehmigung haben die ÜNB die Abrechnungsbestimmungen zu implementieren.

II.

Der Antrag der Antragstellerin zu 1 ist gemäß Art. 50 Abs. 4 EB-VO genehmigungsfähig. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an den Antrag sind nach Art. 50 (4) i. V. m. Art. 50 (1) sowie den Artikeln 1-6 und 10 EB-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der EB-VO erfüllt. Der Antrag der Antragstellerin zu 2 ist unzulässig.

1. Zulässigkeit des Antrags

1.1 Der Antrag der Antragstellerin zu 2 ist unzulässig.

Die Antragstellerin zu 2 ist mittelbar über den Interkonnektor Baltic Cable, eine HGÜ-Verbindungsleitung, asynchron mit einem anderen ÜNB verbunden. Sie verfügt aber nicht selbst über diese Leitung, da es sich bei Baltic Cable um einen eigenständigen ÜNB handelt. Diese Verbindungsleitung zum schwedischen ÜNB Svenska Kraftnät ist nicht im Antrag aufgeführt. Generell findet sich im Anhang des Antrags, der die einzelnen Abrechnungsbestimmungen für die asynchronen

Verbindungsleitungen regelt, keine Regelung für die Antragstellerin zu 2. Eine Betroffenheit der Antragstellerin zu 2 ist daher nicht erkennbar. Somit sieht die Beschlusskammer nach aktuellem Stand keinen Anwendungsbereich der Regelungen des Antrags für die Antragstellerin zu 2. Der Antrag der Antragstellerin zu 2 ist daher nicht genehmigungsfähig. Bei einer Änderung der derzeitigen Situation kann sie diesen Antrag erneut stellen bzw. eine Änderung des Anhangs dieses Antrags beantragen.

1.2 Der Antrag der Antragstellerin zu 1 ist zulässig.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EB-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 4 EB-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2, 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten geänderten Antrag für die Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch mit Eingang am 27.03.2020 fristgerecht bei der Beschlusskammer eingereicht. Auf eine öffentliche Konsultation des Vorschlags seitens der ÜNB wurde gem. Art 10 (4) EB-VO verzichtet.

2. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 50 EB-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der EB-VO.

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen zum Vorschlag für die Abrechnungsbestimmungen erhalten. Bedenken oder Argumente, die einer Genehmigung des Vorschlages entgegenstehen könnten, sind der Beschlusskammer nicht vorgetragen worden. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des Vorschlages für die Antragstellerin zu 1 sprechen.

3. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung

auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die EB-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden. Insbesondere wäre hier denkbar, dass die europäische Regulierungsbehörde ACER den Vorschlag der ÜNB gemäß Art. 50 (1) EB-VO ablehnt, oder aber dahingehend abändert, dass eine Anpassung dieser Genehmigung notwendig wird.

4. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer